

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 22

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Festkomite des festgebenden Ortes zu verkehren hätte.

In diesen kurzen Andeutungen glauben wir eine für die Gesellschaft höchst wohltätige Reform anzustreben. Gehen wir nun zum zweiten Punkt, zum Verhältnis der Sektionen zum Gesamtverein, über.

Schweiz.

Fremder Dienst. Von einem Offizier der französischen Schweizerlegion erhalten wir folgende Mitteilungen:

„Die Stärke der franz. Schweizerlegion soll nach dem Kaiserlichen Dekrete 5000 Mann betragen, und zwar aus zwei Regimentern Infanterie und einem Bataillon Chasseurs bestehen. Die Bildung derselben ist bis jetzt noch nicht sehr schnell vorwärtsgegangen; doch sind die Gründe sehr einfach und einleuchtend. Erstens ist die Konkurrenz der Werbungen, besonders für die englische Schweizerlegion, zu groß, indem dieselbe aus Rücksicht für die Allianz in Frankreich selbst ihre Depots hat; zweitens, indem für die franz. Legion nur Schweizer mit guten Papieren versehen, für die englische hingegen von allen Nationen ohne Papiere angenommen werden; dann ist noch zu bemerken, daß das Ziel der beiden Legionen vielleicht ganz verschiedener Art ist, worüber ich übrigens in meiner bescheidenen Stellung mir kein Urtheil erlaube.“

Der Stab nebst dem Hauptdepot für die Werbung ist in Besançon, das erste Regiment liegt in Dijon, das zweite in Langres und die Chasseurs in Auxonne; sämtliche Corps haben ihren Stab ziemlich vollständig, doch mangeln noch Kompagnieoffiziere.

Das erste Regiment besteht aus sechs Kompagnien und der Arbeiter-Kompagnie, hat eine vollständige Regimentsmusik, welche mit allen französischen Regimentsmusiken konkurriren kann.

Es besorgt in Dijon den Platz- und Wachtdienst, in Abwechslung mit einem französischen Regiment. Der Bestand des zweiten, welches in Langres den gleichen Dienst macht, ist ungefähr der gleiche, wie das erste, und die Chasseurs werden ungefähr 300 Mann zählen.

Die Uniformirung ist die gleiche, wie die französische, nur mit dem Unterschiede, daß wir hellgrüne Waffenröcke tragen, die Bekleidung so wie die Verpflegung des Soldaten läßt nichts zu wünschen übrig.

Jeder Soldat hat, wie überhaupt jeder in der französischen Armee, Aussichten bis zum höchsten Grad zu avanciren, und es sind schon neun, die als einfache Soldaten eingetreten, nach Verlauf von 6—7 Monaten zum Unterlieutenant befördert worden. Jeder Mann erhält 8 Fr., um sich aus der Schweiz auf eines der Grenzbureau zu begeben, diese Bureau sind: St. Louis, Burgfelden, Leimen, Gormois, Brassu, Villars-au-lac, Saazin, Vargots, Morteau, Pontarlier, Verrières, Jougne, les Rousses, Gex und Verney bei Genf. Auf diesen Bureaus wird jedem Mann eine Marschroute und eine Reiseentschädigung von 1 Fr. per Etappe (6 Stunden) verabreicht, und auf der Reise hat er sein Quartier.

In Besançon, wo er sich hinzugegeben hat, erhält er sein erstes jährliches Handgeld von 24 Fr., und eben so erhält man die 24 Fr. jedes Jahr, sei man für 3 oder 5 Jahre engagirt. Bei der Ankunft beim Corps wird jeder

vollständig ausgerüstet und erhält für die kleine Ausrüstung 40 Fr. in die Masse. Der Sold ist je nach dem Grad, der nämliche wie bei den französischen Truppen, und ein jeder kann sich das Kreuz der Ehrenlegion oder die Militärmedaille erwerben. Ersteres trägt jährlich 250 Fr., letztere jährlich 100 Fr. ein. Die Pensionen und Retraitesgehalte für Wunden, Dienstzeit und Dienstunfähigkeit sind in gleichem Verhältnisse, wie bei der französischen Armee, ebenso sind wir den gleichen Gesetzen unterworfen, nach welchen keine körperlichen Strafen bestehen.

Der Kaiser, der sehr günstig für die Legion gestimmt ist, wird nie, wie es Gerüchte sagen, an eine Aufhebung oder an eine Abtretung der Legion an die englische Regierung denken.

So viel ich glaube, hat jeder Militärlustige, der in die französische Schweizerlegion tritt, auf jeden Fall mehr Vortheile und bessere Aussichten für die Zukunft, als in der englischen Legion, welche, wie ich zum Schlusse bemerke, zu jeder Zeit entlassen werden kann.“

Der Bundesrath hat beschlossen, von der Erlassung eines neuen Gesetzes über die Militärfreiheit der Aufenthalter in den Kantonen zu abstrahiren und die bereits hängigen Streitfälle zwischen mehreren Kantonen auf der Grundlage des bestehenden Militärgesetzes — jeder ist militärfrei, da wo er niedergelassen ist — zu entscheiden.

Waadt. Wir lesen im Nouvelliste: „Die Vorbereitungsschule der Rekruten der Spezialwaffen ist Sonntags den 9. März eröffnet worden. Sie zählt, die Cadres inbegriffen, über 300 Mann in Reih und Glied, von denen 150 der Artillerie, 30 dem Genie, 85 den Scharfschützen und 37 den Dragonern angehören; die Mannschaft ist durchweg schön und kräftig, die Kleidung gut, namentlich gefällt in der kleinen Tenue das zweite Paar Hosen (das, so viel wir wissen, stahlgrau ist). Die Spielleute verstehen trefflich zu musiciren und erfreuen die Bevölkerung, die ihren Übungen mit Theilnahme folgt; zu bedauern ist nur, daß der Vorbereitungsdienst so kurz ist (8 Tage).“ Das gleiche Blatt tröstet übrigens das Publikum, daß die Wehrmänner nur ungern scheiden sieht, mit der Versicherung, daß die Kaserne nicht lange leer bleiben würde, schon am 18. dieses Monates begäne die erste Rekrutenschule der Infanterie, der dann fortwährend Übungen folgen würden.

Der Staatsrath hat, nach Kenntnissnahme von den Erwägungsgründen bezüglich auf die Zulassung der Bewerber um Offiziersstellen bei den Spezialwaffen in der eidg. Militärschule, nachfolgendes Reglement über die Ernennung der zweiten Unterlieutenants bei den Scharfschützen festgesetzt:

Art. 1. Die Bewerber um Offiziersstellen bei den Scharfschützen müssen den durch das Reglement vom 20. Jan. 1844 geforderten Bedingungen Genüge gethan haben.

Art. 2. Wenn diese Bewerber nicht schon eine eidg. Scharfschützenrekrutenschule mitgemacht haben, so sollen sie vorerst die im Artikel 69 des eidg. Militärorganisationsgesetzes erwähnte Vorbereitungsschule der Rekruten mitmachen; sie müssen darauf einer eidg. Scharfschützenrekrutenschule als Aspiranten erster Klasse beiwohnen.

Art. 3. Diejenigen Aspiranten, welche bereits eine eidg. Scharfschützenrekrutenschule mitgemacht haben und

die im Art. 3 bezeichneten, müssen eine zweite Schule passiren als Aspiranten zweiter Klasse, auf dem von der eidg. Militärbehörde bezeichneten Waffenplatz, und müssen von dieser Behörde das in den Art. 12 und 13 der Verordnung vom 15. Jan. 1851 vorgeschene Fähigkeitszeugniß erlangen.

Art. 4. Die Aspiranten, bevor sie in die eidg. Scharfschützen-Schulen eintreten, haben sich vorzubereiten auf eine Prüfung, welche in diesen Schulen abgehalten wird über die in Art. 6 dieser Verordnung, in dem die Scharfschützen-Aspiranten betreffenden Paragraphen, angegebenen Gegenstände.

Gens. Von der Thätigkeit der kantonalen Militär-gesellschaft dort, die seit mehr als dreißig Jahren ihre regelmäßigen Sitzungen hält, vernehmen wir, daß in diesem Winter Herr Oberst Massé der Gesellschaft 15 verschiedene Stoffe zur Bearbeitung und Diskussion vorgeschlagen hat. Wir zählen dieselben der Reihenfolge nach auf:

1) Ein kurzer historischer Abriß der verschiedenen schweizerischen Militärorganisationen seit 1308, namentlich aber seit Aufstellung des Defensionale von 1688 bis heute.

2) Anwendung der nachfolgenden Worte Napoleons auf das schweizerische Wehrwesen und Untersuchung, in wie weit dasselbe diesen Bedingungen entspricht: „Napoleon sagt in seinen Memoiren: Ein guter General, gute Cadres, eine gute Organisation, eine strenge Mannschaft — das sind die Mittel, mit denen gute Truppen gebildet werden können, ganz abgesehen von der Ursache, für welche sie sich schlagen sollen. Die Batterialiebe, die Begeisterung können junge Truppen entflammen, aber ohne Cadres und ohne eine gute Wehrverfassung kann keine Nation eine Armee organisiren.“

3) Militärische Untersuchung der Schweizergrenze gegen Frankreich und Savoyen und der Mittel, die Stadt Gens gegen einen Handstreich zu decken.

4) Ist eine Gliederung der schweizerischen Armee im Großen, d. h. eine ständige Eintheilung in Divisionen und Brigaden wünschenswerth?

5) Entspricht die Organisation und Instruktion unseres Generalstabs den Anforderungen des Krieges? Ist die Herausgabe eines offiziellen Leitfadens für den Dienst des Generalstabs wünschenswerth?

6) Wäre es besser, bei den Kanonen den Visirwinkel zu beseitigen und sogenannte „vergleichende“ Geschüze zu haben?

7) Ueber den Rang der Waffen unter sich; wie er früher war und wie jetzt.

8) Vergleichung der Schlachten von Leipzig 1631 und 1813.

9) Geschichtliche Relation der Kämpfe in der Gegend von Gens und Lausanne zur Zeit der Römer.

10) Geschichtliche Relation der Expedition des Prinzen von Nohan in das Weltlin 1635.

11) Geschichtliche Relation über die Verlegungen der schweiz. Nationalität seit dem Beginn des 17ten Jahrhunderts.

12) Entwurf einer Instruktion zur Errbauung einer vierseitigen Redoute für eine Batterie. Berechnung des Materials, der Arbeiterzahl, der Werkzeuge, der Zeit. Wahl der Position.

13) Geschichtliche Notizen über die verschiedenen Bekleidungssysteme der Truppen, angewandt auf unsere Armee.

14) Der Kampf in der Meillerie, 21. Juni 1815, am Bord des Gensee's. Seine Ursachen und seine wirklichen und möglichen Folgen.

15) Untersuchung der verschiedenen Carré-Formationen in den europäischen Kriegsheeren.

Das ist ein reicher Stoff und es würde uns freuen, wenn uns die einzelnen Bearbeitungen zur Benutzung in unserem Blatte zugänglich wären.

Bücher-Anzeige.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Denkwürdigkeiten
des kais. russ. Generals der Infanterie
Carl Fr. Grafen v. Coll.

Von
Theodor von Bernhardi.

I. u. II. Band. gr. 8. 1856. Preis: Fr. 18. 70.
III. u. IV. Bd. erscheinen im Laufe des Jahres 1856.

Diese Denkwürdigkeiten sind in doppelter Absicht geschrieben. Zuerst und vor Allem um dem Andenken eines bedeutenden Mannes gerecht zu werden, der als Mensch wie als Krieger ausgezeichnet war. Dann auch um der Geschichte eine Reihe von Thatsachen zu sichern, die bisher wenig oder gar nicht bekannt waren.

Durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung ist zu beziehen:

Der Krieg und seine Mittel.

Eine
allgemein fassliche Darstellung
der
ganzen Kriegskunst

von
W. Rüstow.

Mit 12 lithographirten Tafeln und einem Sach- und Namensregister.

Erste Lieferung.

Preis Fr. 1. 75 C.

 Das Ganze erscheint in 10 Lieferungen vollständig.